

Heimatverein Boxdorf e. V.



Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Boxdorf e. V.“, nachfolgend „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Boxdorf (Ortsteil der Gemeinde Moritzburg).

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und des Denkmalschutzes;
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen;
 - c. die Förderung des traditionellen Brauchtums;
 - d. die Förderung des Gemeinwesens
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
 - a. der Gestaltung und des Ausbaues eines heimatkundlichen Zentrums im Objekt Windmühle Boxdorf;
 - b. des Naturschutzes und der Heimatpflege in Boxdorf;
 - c. von Aktivitäten zur Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes;
 - d. der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen in Boxdorf, insbesondere zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Heimatverbundenheit und Traditionspflege.
- III. Der Verein kann selbst Mitglied bei Verbänden und Vereinigungen werden, wenn dadurch Satzungszwecke besser verwirklicht werden können. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig (§ 55 AO), er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich auf dem Aufnahmeantrag die Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- III. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- IV. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins. Wird eine Abteilung aufgelöst, so endet dadurch nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein.
- II. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - b. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- IV. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- V. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss.
- VI. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- VII. Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.



- VIII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt (auch in den Abteilungen) betraut waren, haben auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum Ende des I. Quartals fällig ist.
- II. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- III. Die Mitglieder der Abteilungen tragen die zusätzlich notwendigen Aufwendungen selbst.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken und gleichberechtigt Anteil an der Gestaltung der Aktivitäten des Vereins zu nehmen.
- II. Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch eine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Für die Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Ohne Stimmrecht gehören zum Vorstand die Leiter der Abteilungen oder ein Stellvertreter.
- II. Der im Sinn von § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem



Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende mitwirken muss.

- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Zustimmung der Versammlung ist Blockwahl möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
- V. Die Sitzungen werden nach einem vom Vorsitzenden festgelegten ganzjährigen Sitzungsplan durchgeführt. Bei Bedarf kann der Vorsitzende mit einer Einladungsfrist von einer Woche außerplanmäßige Sitzungen einberufen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- II. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Abteilungen
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss einer Abteilung
- III. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
- IV. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 EUR belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig.
- V. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- VI. Die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallenden Kosten (Aufwandsentschädigung) trägt der Verein.



§ 11 Die Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung wird per Brief oder soweit ein Einverständnis vorliegt über Email, WhatsApp, Messenger oder SMS versandt.
- II. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf 7 Tage abgekürzt werden.
- III. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, vom Vorstand einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- V. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer zum Jahresabschluss
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer die (nicht) dem Vorstand angehören dürfen (soweit erforderlich)
 - d. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Jahr
 - e. Beschlussfassungen über die Beitragshöhe
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung und die Finanzordnung
 - h. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. §§ 4 und 5
 - i. Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten

§ 12 Ausfertigung Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



§ 13 Abteilungen

- I. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Den Abteilungen obliegt die Durchführung und Organisation einzelner Vereinszwecke.
- II. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und sind nicht berechtigt im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte abzuschließen, für den Verein Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- III. Die Mitglieder der Abteilung regeln ihre Organisation im Sinne dieser Satzung eigenständig. Zwingend ist die Benennung eines Leiters. Der Leiter ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, jederzeit auf Verlangen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- IV. Die Mitglieder einer Abteilung haben den Vorstand vor Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung in Kenntnis zu setzen. Die Durchführung dieser Aktivitäten ist nur gestattet, wenn der Vorstand zuvor seine Zustimmung erteilt.
- V. Bei der Auflösung einer Abteilung oder dem Ausschluss aus dem Verein, entscheiden die Abteilungsmitglieder frei über die Verwendung der noch verbliebenen zusätzlich gezahlten Aufwendungen sowie über privat zur Verfügung gestellte Materialien oder Gerätschaften. Erfolgt keine Entscheidung, so geht dieses auf den Verein über.
- VI. Ein Vertreter des Vorstandes hat die Möglichkeit jederzeit an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 14 Festlegung des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenführung

- I. Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Grundlage der Kassenführung ist die Finanzordnung.
- II. Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.



§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Moritzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Boxdorf zu verwenden hat.
- II. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- III. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als 50 % der eingeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- IV. Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann der Vorstand durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 16.11.2018 beschlossen.

Sie ersetzt die in der Gründungsversammlung des Vereins am 30.11.1993 beschlossene Satzung sowie deren nachfolgende Änderungen und tritt nach Vollzug der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Boxdorf, den 16. November 2018

Burkhard Hartung
Vorsitzender
Heimatverein Boxdorf e.V.

Rositta Richter
Stellvertretende Vorsitzende